

Franckesche Stiftungen zu Halle

**Nach heutiger art wohleingerichtetes Brief-Buch/ in
welchem So wohl von beschaffenheit der deutschen briefe
und schreibart überhaupt, als auch von ...**

Placius, Johann Günther August

Nordhausen, Anno 1741

VD18 11785071

Das XVIII. Capitel. Von vollmachten.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-214524

Das XVIII. Capitel. Von vollmachten.

S. 1.

Nie vollmachten fließen aus denen geschäften, und werden bey ausrichtungen gewisser, sonderlich aber derer rechtsachen, wenn man nicht selbst zugegen seyn kan, unumgänglich erfordert.

S. 2. In Sachsen stehet so gar strafe darauf, wenn einer ohne vollmacht in gerichten erscheint, und etwas zu denen acten verhandeln will, wobey ihn nicht schützt, daß er sub cautione rati, oder daß es der in dessen nahmen er vortritt, und etwas abhandelt, vor genehm halten werde, erscheinet.

S. 3. Sonst pflegte man nur Blanquete zu einer vollmacht zu geben, welche denn der Anwalt nach Belieben ausdehnen konte: doch auch dieses gilt in Sachsen nicht mehr, sondern es muß eine völlig ausgedehnte vollmacht, unter eigenhändiger unterschrift des also befehlenden seyn, wiewohl darzu nicht alle zierlichkeiten, auch nicht allemal das perschaft erfordern werden. Wir wollen nur ein paar exempel beifügen.

Exempel eines Blanquets zur vollmacht.

*Blanquet zur vollmacht in schuldsachen
meiner entgegen Herrn Vorgegern
an den herrn Advocat Cajum.*

(L. S.)

Joh. Christoph Willig.

Noch

Noch ein dergleichen

*Blanquet zur vollmacht in erbschafts-
sachen meiner entgegen herrn Geiz-
halz zu N. an den herrn Advocat Sul-
pitium*

George Habenichts.

Ausgedehnte vollmacht.

Ich zu ende unterschriebener vor mich meine er-
ben und erbnehmen kraft dieses urkunde und
bekenne. Demnach ich gegen meinen schwager
herrn Johann Christoph Pfaffen zu Geizhausen
wegen an sich behaltener erbschaft meiner mutter
klage zu erheben gemüthiget worden, ich aber in
allen und jeden terminen selbst nicht erscheinen
kan; als gebe hiermit dem Advocato Ordinario
Tit. herrn Michael Friedrich Möller vollkom-
mene macht und gewalt in meinem nahmen, klage
vor denen löblichen stadtgerichten zu N. zu erhe-
ben, termine zu besuchen, rechtlich zu verfahren,
zum bescheide oder urthel zu beschliessen, dar-
gegen remedia vel suspensiva vel devoluti-
va einzuwenden, selbige gehörig zu prosequiren,
oder nach befinden fallen zu lassen, documenta
zu produciren und deren recognition zu suchen,
eide zu de- und referiren, die relata vel delata zu
acceptiren, kosten zu liquidiren und deren mo-
deration zu suchen, gelder in empfang zu nehmen
und darüber zu quittiren, abrechnung, u. überhaupt
die gute zu pflegen, und in summa alles zu thun,
was ich nach beschaffenheit der sache selbst thun
sollen können und vermögen, wie ich ihn denn
hier-